

Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.

Geschäftsordnung des Auswahlgremiums zur Umsetzung des Regionalbudgets im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (Stand: 14.03.2023)

A – Allgemeines

I. Präambel

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung und zur Geschäftsordnung des Vereins Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V. die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses im Verein „Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.“ für das Regionalbudget fest.

II. Auswahlgremium

Gemäß Satzung besteht das Auswahlgremium (auch „LEADER- bzw. Lokaler-Steuerungskreis (LSK)“ genannt) aus dem Vorstand und mindestens weiteren 15 zusätzlichen Personen. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei 50 %.

Weder die Behörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, noch eine einzelne Interessensgruppe, dürfen mehr als 49 % der Stimmrechte umfassen. Es zählen die an der Abstimmung beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen gewählter Stellvertreter und bei Verhinderung beider ein vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn

bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Mitglieder des Auswahlgremiums sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Auswahlgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeitern/-innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/ oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/-innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, Befangenheitsbestände dem/ der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.

Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Die Regelung des § 20 LVwVfG ist analog anzuwenden.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen eine LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das Entscheidungsgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

Bei einem kommunalen Vertreter (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Auswahlgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied des Auswahlgremiums vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds im Entscheidungsgremium zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

III. Auswahlkriterien

Das Regionalmanagement trägt dafür Sorge, dass dem Auswahlgremium nur solche Projekte zur Beschlussfassung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Landes Baden-Württemberg sind.

Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihm selbst beschlossenen Auswahlkriterien für Kleinprojekte und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem. (s. Anlage zur Geschäftsordnung für das Regionalbudget „Projektbewertungsmatrix Regionalbudget“)

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 24 Punkten (Mindestpunktzahl / Mindestschwelle) erreicht wird.

Das Regionalmanagement bzw. ein vom LSK festgelegter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

IV. Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings durch Beschluss ausgewählt.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Die Entscheidungen des Auswahlgremiums werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets mindestens über die Website des Vereins (www.wuerttembergisches-allgaeu.eu) mitgeteilt.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.

Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums (die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, etc.) werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet.

V. Aufruf und fristgemäße Einladung

Mit einem Vorlauf von i.d.R. acht Wochen aber mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektauftrag mindestens über die Website des Vereins (www.wuerttembergisches-allgaeu.eu). Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektauftrag enthält die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge;
- Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
- Voraussichtlicher Auswahltermin;
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.



Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

V. Festlegen einer Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte des Regionalbudgets ist auf eine Mindestfördersumme von 2.000 Euro festgelegt. Die Bagatellgrenze ist bindend.

VI. Zuständigkeiten

Das Regionalmanagement ist auf LAG-Ebene berechtigt zu/zur

- Beantragung des Regionalbudgets und Beantragung der Auszahlung,
- Beratung der Antragsteller,
- Prüfung des Förderantrags,
- Vertragsverhandlungen mit den Antragstellern,
- Prüfung des Zahlungsantrags, Kontrolle und Inaugenscheinnahme sowie Auszahlung.

Der Vorstand ist auf LAG-Ebenen zuständig für

- den Abschluss des Vertrages zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets,
- die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen.

B – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für das Regionalbudget tritt am 14.03.2023 in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung für das Regionalbudget außer Kraft.

Kißlegg, 14.03.2023



Vorstandsvorsitzender

Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.

Projektbewertungsmatrix Regionalbudget (Stand: März 2023)

Projektbewertungsmatrix		
Maximal erreichbare Punktzahl: 72; Mindestpunktzahl: 24		
A. Fördervoraussetzungen sind erfüllt (Bei Projektträgern ist Nr. 1 - 5 mit „ja“ zu beantworten. Ist dies nicht der Fall erfolgt eine Zurückweisung des Antrages.)		
Nr.	Kriterien	Erfüllt
1.	Das Projekt lässt sich einem oder mehreren Handlungsfeldern des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) zuzuordnen.	Ja/Nein
2.	Das Projekt ist nach den Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) und des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich förderfähig.	Ja/Nein
3.	Grundsätzliche formale Voraussetzungen sind gegeben <ul style="list-style-type: none"> - liegt in der Gebietskulisse bzw. nutzt dieser (<i>gemäß GAK sind Vorhaben förderfähig, die ganz im Aktionsgebiet liegen bzw. vorrangig dem Aktionsgebiet dienen</i>); - Projektbeschreibung mit Darlegung der Maßnahme liegt vor; - das Projekt kann innerhalb des Bewilligungsjahres vollständig umgesetzt werden; - das Projekt lässt sich einer Maßnahme der Ziffern 2,3,4,5,8 oder 9 des GAK-Rahmenplans zuordnen; - die Bagatellgrenze von 2.000 € sowie die Kostenobergrenze von 20.000€ werden eingehalten. 	Ja/Nein
4.	Die Gesamtfinanzierung des Förderprojektes ist vom Projektträger plausibel dargestellt sowie die Deckung der laufenden Kosten in der Betriebsphase beschrieben.	Ja/Nein
5.	Das Projekt ist diskriminierungsfrei gestaltet (Geschlechter, Ethnien, Religion).	Ja/Nein
6.	Das Projekt unterstützt in besonderem Maße die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Evaluierung, Projektmanagement).	Ja/Nein

B. Wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Querschnittsziele (max. 56 Punkte)		
Nr.	Kriterien	Punkte
8.	Klimaverträglich – Grad der ökologischen Nachhaltigkeit hinsichtlich CO₂-Emissionseinsparungen oder ressourcenschonenden Wirtschaftens oder Verbesserung der Biodiversität (0= kein Beitrag; 1 = neutraler Beitrag; 2 = niedriger positiver Beitrag; 3 = mittlerer positiver Beitrag; 4 = hoher positiver Beitrag).	0-4 Faktor 3
9.	Vernetzt - Grad der Vernetzung/Kooperation in den zentralen Handlungsfeldern (0 = keine Vernetzung; 1 = ein bis zwei Partner/Kommunen; 2 = mehr Partner/Kommunen im Projektgebiet; 3 = gebietsübergreifend, wie z.B. Bayr. Allgäu, REMO; 4 = Feste Akteurskooperation/ Interkommunale Kooperation über Projektlaufzeit hinaus bzw. transnationale Projekte).	0-4 Faktor 2
10.	Bürgerbewegt - Grad des Einbezugs von Bürgern bzw. des bürgerschaftlichen Engagements (0 = keine Beteiligung/Akteurseinbindung erkennbar; 1 = punktueller Einbezug von betroffenen Akteuren; 2 = wesentliche Akteure einbezogen; 3 = umfassende Beteiligung; 4 = Umsetzung durch Bürgerengagement/-gruppen).	0-4 Faktor 2
11.	Qualitativ hochwertig - Grad der Erfüllung regional gesetzter Standards (0 = unter marktüblichem Standard; 1 = marktüblicher Standard; 2 = eigene betriebliche Qualitätskriterien über Marktstandard; 3 = Erfüllung (über-)regional festgelegter Standards, wie z.B. Landzunge, Holzproduktion); 4 = Zertifizierung, wie z.B. Bed&Bike, Premium-Wanderwege, wird angestrebt).	0-4

12.	Beschäftigungsreich – Grad des direkten oder indirekten Beitrages zur Arbeitsplatzschaffung und -sicherung (0 = kein Beitrag; 1 = Schaffung von wirtschaftsfördernder Infrastruktur; 2 = Sicherung eines oder mehrerer Arbeitsplätze; 3 = Schaffung eines Arbeitsplatzes; 4 = Schaffung zwei und mehr Arbeitsplätze).	0-4
13.	Chancengleich – Grad der Begründung einer sozialen, bedarfsgerechten oder generationengerechten Ausgestaltung (0= keine/sehr geringe Bedarfsgerechtigkeit, 1 = gut nachvollziehbare Bedarfsgerechtigkeit; 3 = gut nachvollziehbare Bedarfsgerechtigkeit und verantwortbare Folgekosten; 4 = gut nachvollziehbare Bedarfsgerechtigkeit und niedrige Folgekosten).	0-4
14.	Innovativ – Grad der Innovation in der Region (0 = keine Innovation erkennbar; 1 = wesentliche Neuerung beim Relaunch bestehender Angebote; 2 = lokal noch nicht erprobte Infrastruktur-/Angebotslösung; 3 = regional noch nicht erprobte Infrastruktur-/Angebotslösung; 4 = in Baden-Württemberg noch nicht erprobter Lösungsansatz).	0-4 Faktor 2
15.	kunst- und kulturinspiriert (0= kein Beitrag; 1 = neutraler Beitrag; 2 = niedriger positiver Beitrag; 3 = mittlerer positiver Beitrag; 4 = hoher positiver Beitrag).	0-4
16.	Digitalisiert (0 = keine Digitalisierung erkennbar; 1 = wesentliche Neuerung/Relaunch bestehender Angebote/Arbeitsabläufe; 2 = Einführung neuer digitaler Infrastruktur-/Angebotslösung; 3 = regional noch nicht erprobte digitaler Infrastruktur-/Angebotslösung; 4 = in Baden-Württemberg noch nicht erprobter digitaler Lösungsansatz).	0-4

C. Wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung (max. 16 Punkte)		
Nr.	Kriterien	Punkte
17.	Das Projekt trägt <u>wesentlich</u> zur Erreichung <u>eines</u> der operationalisierten Handlungsfeldziele im REK bei (1 = geringer Beitrag (bis 10 % der Zielwerte); 2 = mittlerer Beitrag (bis 20 % der Zielwerte); 3 = hoher Beitrag (bis 30 %); 4 = sehr hoher Beitrag (über 30 %).	1-4 Faktor 2
18.	Das Projekt unterstützt in starkem Maße die Erreichung <u>weiterer</u> operationalisierter Handlungsfeldziele (0 = kein weiteres Handlungsziel; 2 = ein Handlungsziel; 4 = zwei und mehr Handlungsziele).	0-4 Faktor 2
Gesamtpunktzahl		

Bewertungsschema bei max. 72 erreichbaren Punkten:

- 0-23 Punkte: Projekt ungeeignet für die LEADER-Förderung
- 24-29 Punkte: Projekt grundsätzlich geeignet, aber mit Überarbeitungsbedarf bezüglich Schwachstellen
- 30-55 Punkte: Projekt für LEADER-Förderung gut geeignet
- 56-72 Punkte: Projekt für LEADER-Förderung sehr gut geeignet

Hinweis:

Bei Punktegleichheit von mehreren Projekten ist die Bewertung der Kriterien „klimaverträglich“, „bürgerbewegt“, „innovativ“ und „vernetzt“ sowie grundsätzlich der Beitrag zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit und generierten Wertschöpfung für die finale Rangfolge ausschlaggebend, wobei der Reihenfolge nach vorgegangen wird.

(Die Projektbewertungsmatrix und die Zusatzkriterien werden durch den LSK bei Bedarf angepasst und beschlossen.)